

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 11
vom 11. November 2019
- öffentlich -

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Josef Flatscher

Teilnehmer:

Zweiter Bürgermeister	Gottfried Schacherbauer	
Dritte Bürgermeisterin	Margitta Popp	
Stadtratsmitglied	Julia Albrecht	
Stadtratsmitglied	Friedrich Braun	
Stadtratsmitglied	Christoph Bräuer	ab 17:02 Uhr
Stadtratsmitglied	Thomas Ehrmann	
Stadtratsmitglied	Helmut Fürle	
Stadtratsmitglied	Tim Grünberg	ab 18:05 Uhr
Stadtratsmitglied	Peter Hans	
Stadtratsmitglied	Wolfgang Hartmann	
Stadtratsmitglied	Robert Judl	
Stadtratsmitglied	Josef Kapik	
Stadtratsmitglied	Franz Krittian	
Stadtratsmitglied	Dr. Wolfgang Krämer	
Stadtratsmitglied	Klaus Lastovka	ab 17:02 Uhr
Stadtratsmitglied	Florian Löw	ab 17:04 Uhr
Stadtratsmitglied	Benjamin Makatowski	
Stadtratsmitglied	Bettina Oestreich-Grau	
Stadtratsmitglied	Thomas Reiter-Hiebl	
Stadtratsmitglied	Edeltraud Rilling	
Stadtratsmitglied	Wilhelm Schneider	
Stadtratsmitglied	Maximilian Standl	
Stadtratsmitglied	Friedrich Zeif	

Entschuldigt:

Stadtratsmitglied August Schatzl

Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:

Dr. Ulrich Zeeb, Jan-Michael Schmiz, Robert Drechsler, Helmut Wimmer,
Roland Eckert, Andrea Schenk, Gerhard Rehrl, Vanessa Prechtl

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:43 Uhr

Aktenzeichen: 0241.6.0

Protokollführer/in: Vanessa Prechtl

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Dieser Sitzung liegt folgende

T a g e s o r d n u n g

zugrunde:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.10.2019 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
2. **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lindenplatz West"; Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gemäß §§ 2 Abs. 1 und 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB**
3. **Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Feldstraße";**
 - a) **Beschluss zur Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes;**
 - b) **Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**
4. **Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße";**
 - a) **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;**
 - b) **Weiteres Vorgehen**
5. **Tätigkeitsbericht des Sicherheitsbeirates für das Jahr 2019**
6. **Anregung aus der Bürgerversammlung 2019: Einschränkung des privaten Umgangs mit pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel (sogenanntes "Silvester-Feuerwerk")**
7. **Wünsche und Anfragen**
 - 7.1 **Bericht Fluglärmkommission**
 - 7.2 **Mülleimer im Schulwald**
 - 7.3 **Gehweg beim Dollinger SB-Markt**
 - 7.4 **Antrag der FWG-Heimatliste-Fraktion auf Einstellung der Bauleitplanung Matulusgarten Freilassing**
 - 7.5 **Parkplätze am Krankenhaus**
 - 7.6 **Diebstahl von Rüttelplatten am Badylon im Sommer**
 - 7.7 **Straßenbauarbeiten im Sonnenfeld**
 - 7.8 **Matulusgarten - Mitwirkung des Landkreises**
 - 7.9 **Antrag der CSU-Fraktion auf Erhalt des städtischen Grundstücks an der Laufener Str. ("Dorfplatz")**

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 11
vom 11. November 2019
- öffentlich -

- 7.10 fraktionsübergreifender Antrag der SPD-, GRÜNE/Bürgerliste- und Pro Freilassing-Fraktion bezüglich einer Nutzungsänderung der Montagehalle in der Lokwelt Freilassing in eine Veranstaltungshalle
- 7.11 Seniorenschwimmen im Badylon
- 7.12 Auskunft bezüglich städtischer Flächen

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes „Wünsche und Anfragen“ war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 11
vom 11. November 2019
- öffentlich -

Erster Bürgermeister Flatscher eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Flatscher stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 20 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Beratung und Beschlussfassung:

- | |
|---|
| 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.10.2019 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet |
|---|

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 14.10.2019 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

Abstimmungsergebnis:

JA 20 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

- | |
|---|
| 2. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lindenplatz West";
Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gemäß §§ 2 Abs. 1
und 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB |
|---|

Stadratsmitglied Lastovka kommt um 17:02 Uhr zur Sitzung. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadratsmitglied Bräuer kommt um 17:02 Uhr zur Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Stadratsmitglied Löw kommt um 17:04 Uhr zur Sitzung. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) wurde die Innenstadt als ein zentrales Handlungsfeld ermittelt. Diesbezüglich wurde eine verbesserte Anbindung des Bahnhofes an die Innenstadt und eine Aufwertung des Bahnhofes und seines Umfeldes als städtebauliche Notwendigkeiten erkannt. Auf Anregung der Steuerungsgruppe zur Innenstadtsanierung beschloss der Stadtrat am 26.09.2016 die Erstellung des Masterplans Innenstadt.

Der Masterplan Innenstadt sollte zunächst notwendige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen anhand einer umfangreichen Untersuchung und Analyse ermitteln. Im Rahmen des Masterplanes Innenstadt sollten unter anderem Möglichkeiten zur Stärkung der Innenstadt als Wohn- und Versorgungsstandort aufgezeigt werden und Vorschläge für eine verbesserte räumlich-funktionale Verknüpfung mit dem Bahnhof als wichtige Mobilitätsdrehscheibe und als Identität stiftender Baustein in der Eisenbahnstadt Freilassing erarbeitet werden. Dem entsprechend ist der Masterplan Innenstadt auch als Fortschreibung des Rahmenplans Bahnhofareal zu sehen und sollte unter dieser Vorgabe vorbereitende städtebauliche Lösungen für den Bahnhof und das Bahnhofsumfeld erarbeiten.

Der Masterplan Innenstadt weist für den Bahnhof, sein direktes Umfeld und seinen Zugangsbereich nördlich der Gleisanlage erhebliche Entwicklungspotenziale auf. In der Sitzung vom 24.04.2017 beschloss der Stadtrat den Zwischenbericht zum Masterplan Innenstadt unter anderem mit den Aussagen zum Teilbereich „Bahnhofsumfeld“ (Stand vom 21. April 2017) als Grundlage für die weitere Entwicklung des Bahnhofareals (**siehe Anlage 1 zu TOP 2**).

Zur vertieften konzeptionellen Betrachtung des Bahnhofsumfeldes wurde die Erstellung der Machbarkeitsstudie Bahnareal mit Stadtratsbeschluss vom 03.07.2018 an die ARGE mahl.gebhard.konzepte und Schirmer Architekten vergeben (**siehe Anlage 2 zu TOP 2**).

In der Sitzung vom 12.02.2018 (**siehe Anlage 3 zu TOP 2**) nahm der Stadtrat den Entwurf der Machbarkeitsstudie Bahnhof und Bahnhofsumfeld in der Fassung vom 13.12.2017 zur Kenntnis und beschloss, dass die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie Bahnhof und Bahnhofsumfeld in dem Zwischenstand vom 13.12.2017 für das weitere Vorgehen in dem betrachteten Untersuchungsraum maßgeblich sind. Darüber hinaus beauftragte der Stadtrat die Verwaltung in derselben Sitzung, die weiteren Schritte im Rahmen der Entwicklung und Umgestaltung des Bahnareals auf Grundlage der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie Bahnhof und Bahnhofsumfeld zu veranlassen bzw. durchzuführen.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 11
vom 11. November 2019
- öffentlich -

Auf Grundlage dieses Beschlusses führte die Verwaltung Gespräche und Verhandlungen mit den Eigentümern im maßgeblichen Bereich des Bahnareals. Diese sind die Sparda-Bank München eG, die DB Station&Service AG und die DB Netz AG. Im Zuge dessen wurden erste Entwürfe vertraglicher Vereinbarungen mit diesen Eigentümern erarbeitet. Darüber hinaus kristallisierte sich in den Gesprächen heraus, dass die Sparda-Bank München eG erhebliches Interesse an einer Umsetzung des Entwicklungsprojektes nördlich der Gleisanlage am sogenannten „Lindenplatz“ im Baustein 1 (**siehe Anlage 4 zu TOP 2**) hat und hier die Rolle des Projektentwicklers übernehmen möchte.

Da mit einer solchen Vorgehensweise ein Flächentausch der Grundstücke der Sparda-Bank München eG im Süden mit den Flächen der Stadt Freilassing im Norden einhergehen würde (**siehe Anlage 5 zu TOP 2 auf Seite 84**), bietet diese erhebliche Vorteile für eine schnelle Umsetzung des gesamten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Bahnareal, da sich die Anzahl der Partner im Süden auf zwei Hauptakteure reduziert und der Flächenzuschnitt sich im Süden vorteilhaft für die Stadt Freilassing entwickelt.

Darüber hinaus bietet sich mit der Sparda-Bank München eG ein hiesiger Projektentwickler an, der das Objekt nördlich der Gleisanlage am Lindenplatz selbst nutzen möchte und entsprechend davon auszugehen ist, dass auf hohe städtebauliche Qualität und Qualität der Bausubstanz seitens des Projektentwicklers geachtet wird.

Die Lenkungsgruppe sprach im Rahmen ihrer Sitzung am 03.11.2018 die Empfehlung aus, den sogenannten „Lindenplatz“ im Baustein 1 (**siehe Anlage 4 zu TOP 2**) nun forciert anzugehen (**siehe Anlage 6 zu TOP 2**). Hintergrund dieser Empfehlung war unter anderem die sich aktuell bietende Gelegenheit im nördlichen Bereich eine Entwicklung zeitnah umsetzen zu können, während Maßnahmen im südlichen Bereich, unter anderem auch auf Grund des Barrierefreien Ausbaus des Bahnhofes erst erheblich später umgesetzt werden könnten.

Am 18.02.2019 beschloss der Stadtrat der Stadt Freilassing, dass die Machbarkeitsstudie in der Fassung vom 20.11.2018 mit den Anlagen der verkehrlichen Untersuchung zum Bahnhofsumfeld vom 14.02.2019, der Stellungnahme zur Einzelhandelsentwicklung und dem schalltechnischen Gutachten vom 29.10.2018 sowie die verkehrliche Stellungnahme für das weitere Vorgehen zur Entwicklung des Bahnhofes und des Bahnhofsumfeldes zu Grunde zu legen ist (**siehe Anlage 7 zu TOP 2**). Anschließend erfolgte im Stadtrat der Beschluss einer städtebaulichen Grundvereinbarung mit der Sparda-Bank München eG in der Fassung vom 20.01.2019. Die städtebauliche Grundvereinbarung mit der Sparda-Bank München eG in der Fassung vom 20.01.2019 wurde am 06.05.2019

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 11
vom 11. November 2019
- öffentlich -

abgeschlossen. Hierin bekennen sich die Vertragsteile zu den Inhalten und dem vorgeschlagenen Vorgehen der Machbarkeitsstudie und es wird die Übernahme anfallender Kosten und sonstiger Aufwendungen geregelt.

In der städtebaulichen Grundvereinbarung wurde vereinbart, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Baustein 1 angestrebt wird, der die in der beschlossenen Machbarkeitsstudie vorgesehenen baulichen Nutzungen ermöglicht. Die Sparda Bank München eG und die Stadt Freilassing streben gemäß Vereinbarung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an. Folglich tritt die Die Sparda Bank München eG als Vorhabenträger auf.

Im Masterplan Innenstadt sind städtebauliche Missstände im Bereich der südlichen Lindenstraße im Übergang zur Bahnunterführung ermittelt worden. Der dort befindliche nicht erkennbare Platz ist dominiert vom Straßenverkehr. Die brachliegenden mindergenutzten Flächen entsprechen nicht der gegebenen Zentralität und den aktuellen Ansprüchen an einen anziehenden Stadteingang.

Die vorgesehene Nachverdichtung und die entsprechend verfolgte Innenentwicklung, die Stärkung der Innenstadt in ihrer Versorgungsfunktion und ihrer Funktionsvielfalt als Wohn- und Arbeitsplatzstandort, der Erhalt und Ausbau der Innenstadt als Treffpunkt und Kommunikationspunkt sowie die gestalterische Aufwertung und Stärkung des südlichen Stadteingangs entsprechen den Zielen des ISEKs bzw. den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt, die im Masterplan Innenstadt und der Machbarkeitsstudie Bahnhof und Bahnhofsumfeld dokumentiert sind.

Anhand der Machbarkeitsstudie (**siehe Anlage 5 zu TOP 2**) wurde die Wirkung der Nachverdichtung und die Bedeutung des Standortes mit dem projektierten Bauvorhaben als Merkzeichen, das für die Innenstadt ein Orientierungs- und Identifikationspunkt schafft und einen städtebaulichen Akzent setzt, beurteilt. Die Planungen ermöglichen entsprechend dem Masterplan Innenstadt die Schaffung einer Raumkante an der Rupertusstraße und die Raumfassung des südlichen Endes der Lindenstraße. Hier soll ein wahrnehmbarer Eingang in die Innenstadt an der Rupertusstraße mit wahrnehmbarer Sichtbeziehung zum Bahnhof auf der südlichen Seite der Gleisanlage geschaffen werden.

Der Bereich der südlichen Lindenstraße liegt im unbeplanten Innenbereich und ist planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen bzw. liegen einzelne Flächen des Bereiches im Außenbereich und sind planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Entsprechend sind zunächst auf der Innenbereichsteilfläche Bauvorhaben lediglich zulässig, die sich gemäß § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Im Außenbereichs sind

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 11
vom 11. November 2019
- öffentlich -

Bauvorhaben zunächst nicht zulässig. Die mit der Machbarkeitsstudie beschlossenen städtebaulichen Zielvorstellungen zur Entwicklung und Nachverdichtung des Areals östlich der südlichen Lindenstraße sehen eine zum Einfügegebot gemäß § 34 BauGB abweichende Bebauung vor. Entsprechend ist zur Realisierung der beschlossenen Machbarkeitsstudie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Die Konzeption der Machbarkeitsstudie und die, mit der Vereinbarung geprüfte, gleichlautende Intention des Vorhabenträgers entsprechen den städtebaulichen Zielen der Stadt Freilassing. Dies gilt unter anderem hinsichtlich der Schaffung von bedarfsorientiertem Wohnraum, wobei der Bedarf an Wohnraum entsprechend der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB besonders zu berücksichtigen ist, und der Stärkung der Innenstadt in ihrer Versorgungsfunktion und ihrer Funktionsvielfalt als Wohn- und Arbeitsplatzstandort, dem Erhalt und Ausbau der Innenstadt als Treffpunkt und Kommunikationspunkt sowie der gestalterische Aufwertung und Stärkung des südlichen Innenstadteingangs mittels einer Innenentwicklung im Rahmen der geplanten ortsverträglichen Nachverdichtung.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Lindenplatz West“ angestrebt:

- Innenentwicklung durch ortsverträgliche Nachverdichtung an zentralörtlichen Erschließungsachsen;
- Größere Freiheiten hinsichtlich der Nutzungsmischung sowie Maßes der baulichen Nutzung durch die Festsetzung eines Urbanen Gebietes (MU);
- Schaffung von Wohnraum;
- Schaffung von gewerblichen Flächen;
- Ausschluss von Wohnnutzung im Erdgeschoss um eine Belebung der Innenstadt zu erreichen und eine ausreichende Wohnqualität sicher zu stellen;
- Bildung einer städtebaulichen Raumkante, um eine geschlossene Straßenlinie zu erzielen;
- Vorsehen eines städtebaulichen Merkzeichens am südlichen Eingang der Innenstadt zur räumlichen Fassung eines Platzes;
- Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Der angestrebte Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollte neben den Vorhabengrundstücken noch Teilflächen der östlich der Lindenstraße angrenzenden Flurstücke sowie das bestehende Gebäude Lindenstraße 34 beinhalten. Dies ermöglicht die städtebauliche Integration der Nachverdichtung in die städtebauliche Entwicklung an Lindenstraße.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 11
vom 11. November 2019
- öffentlich -

Der angestrebte Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lindenplatz West“ umfasst die Flurstücke mit der Fl.-Nr. 945/0, 945/4, 975/36, 975/44, 976/21, 976/26, 976/27, 976/60, 976/61 und Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nr. 904/2, 941/5, 944/3, 949/8, 952/15, 957/0, 958/0 und, 976/0 Gemarkung Freilassing und ist der **Anlage 9 zu TOP 2** in der Fassung vom 30.10.2019 zu entnehmen.

Die Fläche der Rupertusstraße und die von ihr südlich gelegenen Flächen sind gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Hier sieht der angestrebte Geltungsbereich eine Überplanung einer Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bahnhofsplatz“ (**siehe Anlage 10 zu TOP 2**), der hier eine öffentliche Verkehrsfläche unter anderem mit öffentlichen Parkflächen festsetzt, vor. Die nördlich der Rupertusstraße angrenzenden Flächen sind nicht gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Diese befinden sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB und entsprechend im Innenbereich.

Da der Aufstellung des Bebauungsplanes „Lindenplatz West“ die Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung zu Grunde liegt, ist die Aufstellung nach dem beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) möglich. Danach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn u. a. die Größe der festgesetzten oder voraussichtlichen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) weniger als 20.000 m² beträgt und durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Der Grenzwert von 20.000 m² festgesetzter Grundfläche wird durch diesen Bebauungsplan nicht erreicht. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB. Dementsprechend kann im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mit einer festgesetzten oder voraussichtlichen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000m² im beschleunigten Verfahren gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die Verwaltung empfiehlt einen Bebauungsplan zur Realisierung des Entwicklungsabschnittes 1 – Nord aus der Machbarkeitsstudie **(siehe Anlage 5 zu TOP 2)** als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB und als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen.

Im Bebauungsplanverfahren kann die vorliegende Grundkonzeption weiter ausgestaltet bzw. geändert werden. Die Stadt hat gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Planungshoheit und verfügt über Möglichkeiten Einfluss auch im laufenden Verfahren auf die Gestaltung baulicher Anlagen und das städtebauliche Nutzungskonzept zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt die Einleitung des Bebauungsplanes „Lindenplatz West“, der Teile des Bebauungsplanes „Bahnhofsplatz“ ändert, zu beschließen.

Im Gremium wird nachgefragt, warum der Bebauungsplan „Lindenplatz West“ genannt wurde.

Herr Schmiz erklärt, der Name wurde gewählt, da hier die Flächen westlich des zukünftigen „Lindenplatzes“ berücksichtigt seien. Der Name könnte im weiteren Verfahren auch noch geändert werden, wenn dies gewünscht wäre.

Seitens des Gremiums wird mehrmals betont, dass sichergestellt werden müsste, wo und wie viele Ersatzparkplätze geschaffen würden. Ansonsten könne dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.

Herr Schmiz erläutert, in der Vereinbarung mit der Spardabank wurde festgelegt, dass die Sparda ausreichend Ersatzparkplätze schaffen müsse. Wo genau diese situiert werden könnten, müsste im weiteren Verfahren noch abschließend geklärt werden. Eventuell wäre eine Erweiterung des Parkplatzes an der Augustiner Straße denkbar. Zudem würden auf der neu entstehenden Fläche der Spardabank auch Parkplätze vorgesehen werden.

Im Gremium wird die Frage gestellt, inwieweit abgesichert sei, dass die Spardabank die Kosten für die notwendigen Maßnahmen wie die Verlegung der Rupertusstraße und Wasserleitungen etc. trägt und welche Kosten dann noch auf die Stadt zukommen würden.

Herr Schmiz erklärt, dass die Kosten, die aufgrund des Projekts entstehen, vom Vorhabenträger zu tragen seien. Jedoch müsse auch die Stadt einen Teil der Kosten tragen. Ein gewisser Teil sei zudem förderfähig, wie z. B. die Umgestaltung des „Lindenplatzes“. Da erst im Laufe des Verfahrens genauere Details bekannt würden, könne aktuell noch keine Aussage über die Kosten getroffen werden. Diese würden erst im Rahmen des Durchführungsvertrages konkreter. Die von der

Stadt zu tragenden Kosten seien jedoch im Vergleich zum Gesamtprojekt eher gering.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass trotz beschleunigtem Verfahren die naturschutzrechtlichen Belange nicht außer Acht gelassen werden dürften.

Herr Schmiz erklärt, dass bestimmte Dinge sowieso geprüft werden müssten und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden würde.

Während der Diskussion wird aufgeworfen, dass dieses Projekt falsch aufgebaut würde. Die Fläche sollte von der Stadt selbst entwickelt werden und im Anschluss daran sollte eine Ausschreibung erfolgen.

Herr Schmiz erklärt, eine rechtliche Prüfung habe ergeben, dass hier keine Ausschreibung notwendig sei, da die Spardabank durch die Möglichkeit des Grundstückstausches etwas anzubieten habe, was kein anderer Investor bieten könnte. Durch den Grundstückstausch und die dadurch geänderten Eigentumsverhältnisse wäre zudem dann die Entwicklung des südlichen Bereichs leichter handzuhaben.

Im Gremium wird aufgeführt, dass dann trotzdem noch ein weiterer Eigentümer im Bahnhofsbereich vorhanden sei.

Herr Schmiz stellt klar, dass die Entwicklung des nördlichen Bereichs eine Entwicklung des ehemaligen Tankstellengeländes im Süden nicht ausschließen würde. Denn in der Machbarkeitsstudie seien Pendlerparkplätze direkt am Bahnhof vorgesehen, z. B. in Form eines Parkhauses. Das ehemalige Tankstellengelände sei städtebaulich ohnehin zu wertvoll, um dort ausschließlich Parkplätze vorzusehen.

Seitens des Gremiums wird betont, dass mit der Spardabank als Partner günstige Voraussetzungen gegeben seien und die Entwicklungschance nun auch genutzt werden sollte. Denn es wäre schade, wenn die Arbeit der Lenkungsgruppe nun umsonst gewesen sein sollte.

Weiterhin wird im Gremium dargestellt, dass auch die positiven Aspekte berücksichtigt werden sollten. Denn dieses Projekt sei auch ein Gewinn für die Stadt, da dadurch die Belebung der Innenstadt erreicht werden könne. Zudem sei es für die weitere Entwicklung im südlichen Bereich des Bahnhofes sehr vorteilhaft, wenn dann nur noch mit einer Partei verhandelt werden müsse. Nichtsdestotrotz sei die Stellplatzfrage sehr bedeutend und müsse auf jeden Fall geklärt werden.

Seitens des Gremiums wird sich danach erkundigt, ob dieses Projekt in Konflikt mit dem barrierefreien Umbau des Bahnhofes stehen würde, bezüglich benötigter Flächen für Baustelleinrichtung etc.

Herr Schmiz erklärt, dass die Entwicklung des Nordens unabhängig vom barrierefreien Ausbau des Bahnhofes sei. Nur der südliche Bereich könnte nicht parallel zum Ausbau des Bahnhofes umgestaltet werden und deshalb sei es sinnvoll, damit bis zum Abschluss des barrierefreien Umbaus zu warten.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass auch das Thema Lärm bzw. Fluglärm berücksichtigt werden müsse. Bezüglich der Schaffung von Parkplätzen könnte ja eventuell in den Beschluss etwas aufgenommen werden. Zudem wird nachgefragt, ob in Hinblick auf die Straßenführung der Rupertusstraße auch eine Führung entlang der Gleise in der Machbarkeitsstudie geprüft wurde. Um eine Vorstellung über die Kosten zu bekommen, könnte bei der Spardabank nachgefragt werden, wie viel dort für dieses Projekt einkalkuliert wurde.

Herr Schmiz erklärt, dass die ungefähren Kosten bereits in der Machbarkeitsstudie aufgeführt gewesen seien und somit der Spardabank bekannt seien. Die angedachte Straßenführung der Rupertusstraße wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie geprüft und habe sich für den Verkehrsfluss als unproblematisch herausgestellt. Bezüglich der Überprüfung der Machbarkeit einer Straßenführung entlang der Gleise, wäre eine konkrete Planung notwendig. Jedoch sei bereits in der Machbarkeitsstudie eine solche Führung der Rupertusstraße und entsprechende Verlegung an die Gleise als langfristige Entwicklung vorgeschlagen worden. Eine Entwicklung sei parallel mit dem Sonnenfeld sinnvoll. Herr Schmiz weist zudem darauf hin, dass das Projekt und dessen Entwicklung nach dem heutigen Beschluss immer noch in der Hand des Stadtrates liegen würde, solange bis der Satzungsbeschluss gefasst würde.

Im Gremium wird betont, dass eine solche positive Entwicklung für die Stadt nicht nur wegen wegfallender Parkplätze gestoppt werden sollte bzw. nicht von Kosten, die durch die Stadt zu tragen seien, abhängig gemacht werden sollte. Denn wenn eine Entwicklung stattfinden sollte, dann würde die Stadt sowieso nicht darum herumkommen, hierfür gewisse Kosten zu tragen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lindenplatz West“ gemäß § 12 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit einhergehender teilweiser Überplanung des Bebauungsplanes „Bahnhofsplatz“ mit dem Geltungsbereich gemäß Anlage 9.

Abstimmungsergebnis:

JA	18 Stimmen
NEIN	5 Stimmen

3. **Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Feldstraße";**
a) **Beschluss zur Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes;**
b) **Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Stadtratsmitglied Grünberg kommt um 18:05 Uhr zur Sitzung. Somit sind 24 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Mit Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 24.09.2018 hat der Stadtrat die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen (**siehe Anlage 1 zu TOP 3**).

Zuvor äußerte die Wohnungsbau Rupertiwinkel e.G. (WBR) 2017 den Wunsch, den Bereich der unbebauten Fläche in der Jacques-Offenbach-Straße (**siehe Anlage 2 zu TOP 3**) mit einem Wohnbauvorhaben zu entwickeln.

Die Fläche liegt im Umgriff des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“. Maßgeblich für die planungsrechtliche Beurteilung in dem Bereich ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ (**siehe Anlage 3 zu TOP 3**).

Die WBR beabsichtigt eine zum geltenden Bebauungsplan abweichende Bebauung. Sie plant eine vom bisherigen Bebauungsplankonzept abweichende Baukörperstellung, Geschossigkeit, Dachneigung sowie Erschließung und Abwicklung des ruhenden Verkehrs. Dabei ist insbesondere die aktuell festgesetzte Abwicklung des ruhenden Verkehrs über eine hohe Anzahl an oberirdischen Stellplätzen, auch in den attraktiven Freiflächen südlich einzelner Gebäudekomplexe, städtebaulich neu zu bewerten.

Da das Konzept von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweicht, ist zur Realisierung ein Änderungsverfahren des Bebauungsplanes durchzuführen.

Die bisher mindergenutzte und minderbebaute Fläche in der Jacques-Offenbach-Straße ist bereits erschlossen und befindet sich im bestehenden Siedlungsgefüge.

Aus städtebaulicher Sicht besteht das Interesse die innenstadtnahe aber mindergenutzte Fläche einer marktgerechten Bebauung zuzuführen sowie entsprechend ihrer Lage im Sinne einer Innenentwicklung nachverdichtet nutzen

zu können, um benötigten Wohnraum zu schaffen, der insbesondere für Einkommensschwächere, Familien, Senioren und anderen Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen zur Verfügung steht (Wohnraum für alle).

Die Innenentwicklung ist eine maßgebliche Zielvorstellung der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Freilassing, die unter anderem auch im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes festgestellt wurde. Hierbei sind insbesondere bestehende Wohnbauflächenpotentiale zu lokalisieren und optimal zu nutzen. Dies betrifft insbesondere bereits erschlossene Flächen im bestehenden Siedlungsgefüge.

Folgende Ziele werden mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ angestrebt:

- Innenentwicklung durch Nachverdichtung
- Schaffung von Wohnraum
- Neuordnung der Erschließung und des ruhenden Verkehrs

Der angestrebte Geltungsbereich der 9. Änderung umfasst die Flurstücke 1772/406, 1772/448 und 273/25 der Gemarkung Freilassing in der Jacques-Offenbach-Straße sowie Teile der Flurstücke 1772/447 (Jacques-Offenbach-Straße) und 273/24 (Franz-Lehar-Straße) der Gemarkung Freilassing (**siehe Anlage 4 zu TOP 3**).

a) Beschluss zur Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes

Es liegt ein Vorentwurf zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ in der Fassung vom 29.10.2019 (**siehe Anlage 5 zu TOP 3**) mit Begründung in der Fassung vom 29.10.2019 (**siehe Anlage 6 zu TOP 3**) vor. Der Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung wurde durch magg-architekten Partnerschaft mbB erarbeitet.

Das zugrundeliegende Projekt und der Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 29.10.2019 werden folgend in Grundzügen erläutert.

- Art der baulichen Nutzung:
Das Grundstück wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Einzelne Nutzungen wie Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausgeschlossen.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 11
vom 11. November 2019
- öffentlich -

- Überbaubare Grundstücksfläche und Geschossigkeit:
Das Planungskonzept sieht 4 Baukörper, davon zwei im nördlichen Planbereich mit 3 Geschossen und zwei im südlichen Planbereich mit 4 Geschossen vor.
- Maß der baulichen Nutzung:
 - Es ist eine GRZ von 0,4 zulässig. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen (in diesem Fall insbesondere durch die Tiefgarage) überschritten werden und wird mit 0,86 festgesetzt. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO lässt von der Kappungsgrenze (0,8) des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO abweichende Festsetzungen zu.
 - Es ist eine GFZ von 1,16 maximal umsetzbar. Von einer Festsetzung der GFZ wird abgesehen.
 - Die maximal zulässige Wandhöhe ist für jedes Gebäude im Plan festgesetzt. Die 3-geschossigen Gebäudekomplexe besitzen eine Wandhöhe von 9 m und die 4-geschossigen eine Wandhöhe von 11,80 m.
- Erschließung und Stellplätze:
Der Änderungsbereich ist über die Obere Feldstraße, die Jacques-Offenbach-Straße und die Franz-Lehar-Straße erschlossen. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der aktuell gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Freilassing. Die erforderlichen Stellplätze werden in einer 1-geschossigen Tiefgarage sowie als oberirdische Stellplätze im Planbereich vorgesehen.
Die Erschließung der Tiefgarage ist mit einer Zufahrt im Süden an der Jacques-Offenbach-Straße/ Franz-Lehar-Straße vorgesehen. Oberirdische Stellplätze sind im Norden, Westen und Süden der Jacques-Offenbach-Straße sowie an der Franz-Lehar-Straße geplant. In Summe werden 144 Stellplätze geschaffen, wobei 20 Stellplätze Teil des Stellplatznachweises für die südlich bzw. westlich gelegenen Wohnanlagen sind. Von den 144 Stellplätzen werden 107 in der Tiefgarage, 25 an der Jacques-Offenbach-Straße und 12 an der Franz-Lehar-Straße errichtet.
- Nebenanlagen:
Nebenanlagen sind in den dafür umgrenzten Flächen für Tiefgaragen und Nebenanlagen zulässig und auf eine Anzahl von vier Anlagen mit je 75m² beschränkt.
- Dachgestaltung:
Der Bebauungsplan setzt Satteldächer mit einer zulässigen Dachneigung von 18 bis 22° fest. Bei den südlich bzw. westlich liegenden Gebäudeteilen

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 11
vom 11. November 2019
- öffentlich -

sind Flachdächer oder geneigte Dächer bis 22° zulässig. Nebengebäude sind gemäß Bebauungsplanvorentwurf mit begrünten Flachdächern bzw. begrünten geneigten Dachflächen bis 20° zu versehen.

- Durchgrünung:
In den Grünflächen wird je 400m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Baum heimischer Art sowie je 300m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Strauch gepflanzt.

Die Verwaltung empfiehlt den Vorentwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 29.10.2019 zu billigen.

Im weiteren Bebauungsplanverfahren wird die vorliegende Grundkonzeption auch auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung weiter ausgestaltet bzw. geändert.

Im Gremium wird der städtebauliche Entwurf kritisiert, da die Anordnung der Stellplätze nicht gut gewählt sei. Dies würde sich negativ auf die Außengestaltung des Gebäudes auswirken.

Herr Schmitz erklärt, dass ursprünglich eine zweite Tiefgaragenebene vorgesehen gewesen sei, dies jedoch aufgrund des Grundwasserstandes in diesem Bereich nicht möglich sei. Somit hätte ein Kompromiss gefunden werden müssen und die aktuelle Situierung der Stellplätze sei als die beste Lösung empfunden worden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Vorentwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ in der Fassung vom 29.10.2019 mit Begründung in der Fassung vom 29.10.2019 zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

JA	22 Stimmen
NEIN	2 Stimmen

b) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Im weiteren Verlauf des Verfahrens zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Folgende Unterlagen sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auszulegen:

- Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 29.10.2019 (**siehe Anlage 5 zu TOP 3**)
- Begründung in der Fassung vom 29.10.2019 (**siehe Anlage 6 zu TOP 3**)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung in der Fassung vom 09.10.2018 (**siehe Anlage 7 zu TOP 3**)
- Schalltechnische Begutachtung in der Fassung vom 20.09.2018 (**siehe Anlage 8 zu TOP 3**)
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanvorentwurfes in der Fassung vom 29.10.2019 mit Begründung in der Fassung vom 29.10.2019 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	1 Stimme

4. **Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße";**
a) **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;**
b) **Weiteres Vorgehen**

Mit Schreiben vom 12.06.2019 informiert die Hawle Armaturen GmbH (HAWLE) die Stadt Freilassing über die Notwendigkeit eines Neubaus eines Logistikzentrums mit LKW-Verladefläche am bestehenden Standort in der Liegnitzer Straße 6 in Freilassing. (**siehe Anlage 1 zu TOP 4**) Nach diesen Informationen ist die Errichtung des Logistikzentrums Grundlage für eine langfristige Standortsicherung in Freilassing.

HAWLE beantragt hierzu die Schaffung von Planungsrecht auf dem Flurstück mit der Fl.-Nr. 2024 Gemarkung Freilassing. (**siehe Anlage 2 zu TOP 4**) Die HAWLE ist nach Information aus dem Schreiben vom 12.06.2019 Eigentümerin des Flurstückes mit der Fl.-Nr. 2024 Gemarkung Freilassing.

Dem Schreiben liegt auch eine erste städtebauliche Studie zur Lage und Erschließung des Neubaus bei. **(siehe Anlage 3 zu TOP 4)** Vorgesehen ist eine Überplanung des Flurstückes mit der Fl.-Nr. 2024 Gemarkung Freilassing sowie eine Erschließung und Anpassung der Nutzung auf der Fläche des Flurstückes mit der Fl.-Nr.2024/1 und auf Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nr. 2165/0 und 2165/1 Gemarkung Freilassing.

Für den Bereich des Flurstückes mit der Fl.-Nr. 2024 Gemarkung Freilassing liegt kein Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB vor. Der Bereich liegt auch nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) gemäß § 34 BauGB. Planungsrechtlich ist die Fläche als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Für den angrenzenden Bereich mit der Fläche des Flurstückes mit der Fl.-Nr.2024/1 und mit den Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nr., 2165/0 und 2165/1 Gemarkung Freilassing liegt ein Bebauungsplan vor. Hier gilt die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ **(siehe Anlagen 4.1 und 4.2 zu TOP 4)**.

Die geplante Nutzung weicht von den festgesetzten Nutzungen in der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ ab. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Zur Realisierung des Projektes ist entsprechend die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

a) Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die wachstumsorientierte Gewerbeflächenentwicklung und die Bereitstellung von hochwertigen Gewerbeflächen für verarbeitendes Gewerbe ist eine maßgebliche Zielvorstellung der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Freilassing, die unter anderem auch im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) festgestellt wurde.

Um die Qualität des Gewerbestandortes Freilassing für hochwertige, arbeitsplatzintensive Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes zu sichern und auszubauen sowie den Arbeitsstandort Freilassing zu festigen, sieht die Stadt Freilassing gemäß ISEK unter anderem die Nachverdichtung und Qualifizierung von bestehenden Gewerbeflächen als notwendig an.

Entsprechend den Zielen der Stadt, die im ISEK dokumentiert sind, soll der Innenentwicklung und Revitalisierung eine höhere Priorität und auch einen höheren Stellenwert bei der eigenen Ressourcenverwendung als der Neuentwicklung von Flächen eingeräumt. Gleichzeitig kommt auch der Sicherung unter-/mindergenutzter Gewerbeflächen und dem Erhalt ihrer Zukunftsfähigkeit

eine höhere Relevanz bei der Ressourcenverwendung zu, als der Erschließung neuer Gewerbeflächen.

Der zuvor vorgestellte Antrag der HAWLE und die beigefügte Konzeption entsprechen daher auch den städtebaulichen Zielen der Stadt Freilassing. So sind die zuvor beschriebenen wirtschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB sowie die im ISEK formulierten Ziele gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zwingend zu berücksichtigen. Ferner entspricht die projektierte Gewerbeflächenentwicklung im Besonderen der städtebaulichen Zielvorstellung der Stadt, da Flächen für ein ortsansässiges, verarbeitendes Unternehmen geschaffen werden.

Mit der geringfügigen Erweiterung des bestehenden angeschlossenen Gewerbegebietes kann auch dem städtebaulichen Ziel einer verkehrsminimierenden Siedlungsentwicklung entsprochen werden.

Daneben sind für den Bereich südwestlich des Vorhabenflurstückes mit der Fl.-Nr. 2024 Gemarkung Freilassing der Verwaltung bestehende Erschließungskonflikte und Differenzen zum bestehenden Planungsrecht bekannt. Um hier den im ISEK formulierten städtebaulichen Ziel der Schaffung eines repräsentativen Standortumfeldes für hochwertiges, arbeitsplatzintensives Gewerbe zu entsprechen, sind entsprechende Standortdefizite zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit bestehender Gewerbegebiete in Freilassing zu beheben. Diese Zielsetzung aus dem ISEK zielt auf eine „Verbesserung der städtebaulichen Qualität der Gewerbegebiete“, eine Verbesserung der Einbindung der Gewerbegebiete in das übrige Siedlungsgebiet und der Sicherung der Gewerbefläche als solche.

Folglich ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“ angestrebt:

- Schaffung von hochwertigen Gewerbeflächen für verarbeitendes Gewerbe
- Sicherung bestehender Gewerbeflächen als solcher
- Innenentwicklung durch Nutzung von Nachverdichtungspotentialen bestehender Gewerbeflächen
- Neuordnung, Sicherung und Verbesserung der Erschließung
- Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen

Die Verwaltung empfiehlt das Bauleitplanverfahren getrennt vom bestehenden Bebauungsplan „Kesselpoint“ und nicht als Änderung dieses Bebauungsplanes durchzuführen. Vielmehr wird empfohlen einen getrennten Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“ aufzustellen.

Der angestrebte Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“ umfasst die Flurstücke mit der Fl.-Nr. 1786/14, 1786/20, 1786/28, 1786/29, 1786/30, 1786/31, 1984/3, 2024/0, 2024/1, 2025/5, 2025/6, 2164/0, 2164/1 und Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nr. 1786/1, 1786/13, 2025/2, 2165/0 und 2165/1 Gemarkung Freilassing und ist der **Anlage 5 zu TOP 4** in der Fassung vom 30.10.2019 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt. Dies beinhaltet die Notwendigkeit einer Erstellung eines Umweltberichtes sowie die Durchführung einer Umweltprüfung und anschließend eines Monitorings.

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“, der Teile des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ ändert, zu beschließen.

Im Gremium wird aufgeführt, dass für den Bereich Görlitzer, Liegnitzer und Breslauer Straße ein Verkehrsgutachten notwendig sein wird und auch die Anbindung an die BGL 2 berücksichtigt werden sollte, da aufgrund des Logistikzentrums der Verkehr sicher zunehmen würde. Eventuell sollte auch über eine stärkere Nutzung des Industriegleises nachgedacht werden und bezüglich einer möglichen Realisierung der Nordtangente sollte auf die Nachbargemeinden zugegangen werden.

Herr Schmitz erklärt, dass der Knotenpunkt an der BGL 2 auf jeden Fall im Rahmen des Verkehrsgutachtens berücksichtigt werden müsste und auch die Auswirkungen auf die Münchener Straße müssten ermittelt werden.

Erster Bürgermeister Flatscher ergänzt, dass das Thema Nordtangente nochmals zur Diskussion aufgegriffen werden könnte.

Seitens des Gremiums wird nachgefragt, ob im Vorfeld schon mal mit der Firma Hawle bezüglich der Nutzung des Industriegleises gesprochen wurde, da dies ja sonst auch in der Planung mitberücksichtigt werden müsste.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass einige Firmen das Industriegleis gerne nutzen würden, jedoch die entsprechende Leistungsfähigkeit der Bahn aktuell nicht gegeben sei. Die Firma Hawle sei schon immer ein Befürworter des Industriegleises.

Im Gremium wird die Lage des geplanten Logistikzentrums kritisiert, da das Grundstück verkehrstechnisch nicht sehr gut zu erreichen sei und dadurch auch der Lkw-Verkehr in diesem Bereich sehr stark zunehmen wird. Bei der weiteren Erschließung sollte auch das Wohngebiet in unmittelbare Nähe berücksichtigt werden.

Andererseits wird es im Gremium positiv gesehen, dass die Firma Hawle ein Logistikzentrum errichten will, da so auch der Standort des Unternehmens gesichert werden könne. Zudem würde dadurch nicht gleich sofort von einem Tag auf den anderen die Anzahl der Lkws zunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Liegnitzer Straße“ mit einhergehender Überplanung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit dem Geltungsbereich gemäß Anlage 5.

Abstimmungsergebnis:

JA	21 Stimmen
NEIN	3 Stimmen

b) Weiteres Vorgehen

Im Weiteren erfolgt eine rechtliche Prüfung, ob mit den aktuellen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing (**siehe Anlage 6 zu TOP 4**) das Entwicklungsgebot gemäß §8 Abs. 2 BauGB gewährleistet ist. Hintergrund ist, dass die Flurstücke mit den Flurstücknummern 2165/0 und 2165/1 Gemarkung Freilassing aktuell nicht im Flächennutzungsplan der Stadt Freilassing dargestellt werden. Sollte das Entwicklungsgebot nicht gewährleistet sein, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Außerdem sind im weiteren Verlauf zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens die notwendigen Gutachten, wie Verkehrsgutachten, Immissionsgutachten, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Bodengutachten, zu erarbeiten.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt das weitere Vorgehen zur Kenntnis.

5. Tätigkeitsbericht des Sicherheitsbeirates für das Jahr 2019

Der Sicherheitsbeirat berichtet dem Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit.

Das Jahresprogramm für dieses Jahr beinhaltet insbesondere folgendes Projekt:

- Gemeinsame Flyer-Aktion „Wir helfen, wenn ...“ von Sicherheitsbeirat, Polizeiinspektion Freilassing, Freiwillige Feuerwehr Freilassing („Gelbe Karte für Falschparker“).

Erster Bürgermeister Flatscher begrüßt den Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Freilassing EPHK Gerhard Huber und Feuerwehrkommandant Rochus Häuslmann, welche während der Sitzung anhand einer Präsentation dieses Projekt vorstellen (siehe Anlage 1 zu TOP 5).

Daneben wurden folgende Themenbereiche behandelt:

- Saure Zitrone für Schnelfahrer,
- Sicherheitspräventions-Maßnahmen an Freilassinger Schulen (Aktion „Sauber bleiben“),
- Kulinarisches Nationenfest,
- Einschränkung des privaten Umgangs mit pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel (sogenanntes „Silvester-Feuerwerk“).

Sicherheitsgespräche zwischen Stadtverwaltung und Polizei:

Zusätzlich zur Projektarbeit des Sicherheitsbeirates fand auch in diesem Jahr im Rahmen von bisher zwei Sicherheitsgesprächen ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen der Stadt Freilassing (Teilnehmer: Erster Bürgermeister; Ordnungsamtsleiter) und dem Leiter der Polizeiinspektion Freilassing statt.

Bei diesen Zusammenkünften wurden vor allem folgende Angelegenheiten angesprochen:

- Einschränkung des privaten Umgangs mit pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel (sog. „Silvester-Feuerwerk“);
- Beratung über die Anregung aus der ISEK-Lenkungsgruppe zum Thema „Überwege/Querungshilfen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit“;
- Lkw-Parksituation in der Traunsteiner Straße;
- Nachbesprechung zum „Runaway“-Festival auf dem Mai-Wies'n-Gelände.

Im Gremium wird darum gebeten, bei Gelegenheit auch die Schumannstraße abzufahren und dort die Gelben Karten zu verteilen, da es dort an gewissen Stellen fast immer sehr eng sei.

Herr Häuslmann erklärt, dass in der Schumannstraße schon einmal kontrolliert wurde und auch wenn es eng erscheine, trotzdem meist die geforderten 3,05 Meter eingehalten würden.

Seitens des Gremiums wird vorgeschlagen, auch das Rote Kreuz bei der Verteilung der Karten miteinzubinden.

Herr Huber erläutert, dass dies bereits angedacht wurde, das Projekt vorerst jedoch nur von der Polizei und der Feuerwehr getestet wurde. Denn wenn die Feuerwehrfahrzeuge durchkommen, würde auch der Rettungsdienst keine Probleme haben.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 11
vom 11. November 2019
- öffentlich -

Im Gremium wird betont, dass den Leuten klargemacht werden müsse, wann sie eine Behinderung im Straßenverkehr darstellen. Es sollte also genau aufgezeigt werden, was in Ordnung sei und was eben nicht.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass an Stellen, wo Parkbuchten entlang der Straße vorhanden seien, auf der gegenüberliegenden Seite jeweils ein Halteverbot gekennzeichnet werden müsste, um Engstellen zu vermeiden. Zudem sollte auch an den Samstagen beim Wochenmarkt verstärkt kontrolliert werden, da in der Gewerbeasse oft Fahrzeuge gegenüber den vorgesehenen Parkplätzen parken würden und die Straße deshalb sehr eng würde.

Seitens des Gremiums wird nachgefragt, ob die Gelben Karten wasserfest seien bzw. der Witterung standhalten würden.

Herr Huber erklärt, dass für die Karten aktuell noch keine Hüllen vorhanden seien, dies aber noch vorgesehen werden sollte.

Im Gremium wird angeregt, dass auch die Sicherheitswacht beim Verteilen der Gelben Karten mitwirken könnte.

Herr Huber erklärt, dass dies bereits überlegt wurde, jedoch eigentlich nicht zum Tätigkeitsfeld der Sicherheitswacht gehören würde.

Im Gremium wird zudem die Frage gestellt, ob es im umliegenden Zuständigkeitsbereich der Einsatzkräfte auch schon mal Probleme bezüglich Aggressivität gegenüber Rettungskräften gegeben habe, wie es mittlerweile in den Medien häufig zu lesen sei.

Herr Huber und Herr Häuslmann berichten, dass hier aktuell keine großen Probleme bekannt seien und in den letzten Jahren nur sehr wenige Einzelfälle aufgetreten seien.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

6. Anregung aus der Bürgerversammlung 2019: Einschränkung des privaten Umgangs mit pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel (sogenanntes "Silvester-Feuerwerk")

Stadtratsmitglied Makatowski verlässt um 19:08 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Anlässlich einer Eingabe zur Bürgerversammlung 2019 wurde die Stadtverwaltung beauftragt zu prüfen, **„inwieweit zukünftig eine weitgehende räumliche Einschränkung der erlaubten Bereiche zum privaten Abschießen von Silvesterfeuerwerk möglich ist. Falls eine solche Einschränkung möglich ist, soll der Stadtrat ein solches Verbot beschließen“**.

Hintergrund dieser Eingabe war das nach Auffassung des Antragstellers „jährlich zunehmende Ausmaß des Silvesterfeuerwerks in der Stadt Freilassing“.

Konkret wurde die Eingabe wie folgt begründet:

- überhöhte Feinstaubbelastung
- zu große Lärmbelastung von Mensch und Tier
- Unmengen von Müll, die auf Straßen und Grünflächen zurückbleiben.

Die Eingabe enthielt alternativ (mit gleicher Begründung) die Forderung, der Stadtrat möge zumindest beschließen, dass die Stadt Freilassing die Bevölkerung zu einem freiwilligen Verzicht auf ein „privates Silvesterfeuerwerk“ aufruft.

Die Stadtverwaltung nahm bereits in der Bürgerversammlung hierzu wie folgt Stellung:

„Einerseits will die Stadtverwaltung nicht mit Verboten bevormunden. Andererseits stören sich Bürger an der Feinstaubbelastung in der Luft, an der Lärmbelästigung von Mensch und Tier, und auch an der Verschmutzung von Straßen und Grünflächen. Tatsache ist aber, dass an Silvester und Neujahr Böller gesetzlich zugelassen sind, außer insbesondere im Bereich von Kirchen, Krankenhäusern und Altenheimen.“

Erster Bürgermeister Josef Flatscher sagte außerdem zu, im Stadtrat darüber beraten und entscheiden zu lassen, ob die Bevölkerung zu einem freiwilligen Verzicht auf ein „Silvesterfeuerwerk“ aufgerufen werden soll.

Die **Bürgerversammlung** nahm die erwähnte Eingabe und die in der Bürgerversammlung von der Stadt Freilassing getätigten Informationen zur Kenntnis, ohne eine formale Empfehlung an den Stadtrat auszusprechen.

Das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz [SprengG]) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) legen Anforderungen zum sicheren Umgang mit zugelassenen Feuerwerken (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 2 der 1. SprengV) insbesondere im Hinblick auf das Lebensalter (zum Beispiel: § 20 Abs. 1 der 1. SprengV) fest und beschränken den Umgang damit auf den Silvester- und Neujahrstag (vgl. § 23 Abs. 2 Satz

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 11
vom 11. November 2019
- öffentlich -

2 der 1. SprengV). Das grundsätzliche Verbot zum Umgang mit Explosivstoffen ist an diesen Tagen also gelockert. Feuerwerke in unmittelbarer Nähe von vor allem Kirchen, Krankenhäusern und Altersheimen abzubrennen, ist allerdings generell verboten (vgl. § 23 Abs. 1 der 1. SprengV). Entsprechendes gilt für Pyrotechnik ohne CE-Kennzeichnung (CE-Kennzeichnung: Hinweis darauf, dass das Produkt den EU-Sicherheitsvorschriften genügt) bzw. ohne Zulassungszeichen (Strafbarer Umgang nach § 40 SprengG).

Auf dieser Grundlage erörterten Erster Bürgermeister Josef Flatscher, Leiter der Polizeiinspektion Freilassing Gerhard Huber und Ordnungsamtsleiter Helmut Wimmer die Angelegenheit im Rahmen des turnusgemäßen Sicherheitsgesprächs am 30. Juli 2019.

Darüber hinaus war auch Feuerwehrkommandant Rochus Häuslmann in das Thema eingebunden.

Es bestand Einvernehmen, in Anlehnung der Vorgehensweise der Stadt Bad Reichenhall zum Jahreswechsel 2018/2019 folgenden öffentlichen **Aufruf** anzuregen:

„Die Stadt Freilassing mit ihrer Freiwilligen Feuerwehr und die Polizeiinspektion Freilassing weisen darauf hin, dass pyrotechnische Gegenstände der Feuerwerksklasse 2 (zum Beispiel Raketen, Kracher, Böller) „privat“ nur am 31. Dezember 2019 und am 1. Januar 2020 und nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgebrannt werden dürfen.

Die wichtigsten Merkmale für in Deutschland zugelassenes Feuerwerk sind das CE-Zeichen und ein Zulassungszeichen (Registriernummer). Neben diesem Zeichen muss eine vierstellige Ziffer stehen, etwa CE 0598. Ein Beispiel für ein Zulassungszeichen wäre 0598 – F2 – 1234. In der Mitte steht F2, diese Abkürzung beschreibt die Feuerwerkskategorie 2; die hintere Zahl (hier beispielhaft „1234“) definiert eine fortlaufende Kennnummer.

Der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen, die weder eine CE-Kennzeichnung noch das Zulassungszeichen haben, stellt einen strafbaren Umgang nach dem Sprengstoffgesetz dar. Vor Gebäuden ist stets der angegebene Sicherheitsabstand einzuhalten. Bei Bodenfeuerwerk und Raketen ist auch darauf zu achten, dass sie eben und standsicher aufgestellt werden und nur gerade nach oben abfeuern können. Lose Flaschen als Startrampe für Raketen genügen nicht, da diese leicht kippen können.

In dicht besiedelten Bereichen sollte aus Brandschutzgründen erhöhte Aufmerksamkeit beim Abbrennen von Raketen herrschen oder besser auf ein Feuerwerk ganz verzichtet werden. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, der Bezirks- und Kreisklinik in der Vinzentiusstraße sowie dem Seniorenzentrum „Bürgerstift“ in der Reichenhaller Straße ist generell verboten.

Dabei haftet jeder für verursachte Schäden durch eigene abgeschossene Feuerwerkskörper. Die Verschmutzung der öffentlichen Plätze durch abgebrannte

Feuerwerkskörper, mutwillig zertrümmerte Flaschen und Gläser nehmen immer weiter zu. Neben einem kostenintensiven Reinigungsaufwand entsteht auch eine Verletzungsgefahr für Menschen und Tiere durch herumliegende Glasscherben. Solche Verstöße werden mit Geldbuße geahndet (siehe Anlage!)

Tierschützer weisen darüber hinaus hin, dass etwa Hunde unter dem Lärm an Silvester leiden. Und nicht zuletzt warnen Umweltschützer mittlerweile verstärkt vor der Feinstaubbelastung in der Luft durch Feuerwerke.

Die Feuerwehr bittet in diesem Zusammenhang zu beachten, dass in der Silvesternacht keine brennbaren Möbel, Wäscheständer und ähnliches auf Balkonen stehen sollten. Kellerlichtschächte sollten von Laub befreit werden, um so einem möglichen Brand vorzubeugen.“

Die Verwaltung empfiehlt, den im Sachvortrag formulierten Aufruf an die Medien mit der Bitte um Veröffentlichung weiterzuleiten. Die Verwaltung sollte zudem beauftragt werden, den Aufruf im Stadt Journal, auf der städtischen Homepage und in den sozialen Netzwerken, in denen die Stadt Freilassing aktiv ist, bekanntzugeben.

Der Sicherheitsbeirat hat sich in seiner Sitzung am 10. Oktober 2019 dem von der Verwaltung formulierten Aufruf angeschlossen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Bürgermeister im Landkreis mittlerweile vorhaben, die Bevölkerung zu bitten für sich selbst zu entscheiden, ob für die kurze Freude, die ein Feuerwerk zweifelsfrei hat, nicht doch die Nachteile überwiegen. Anstelle dessen soll in diesem Zusammenhang angeregt werden darüber nachzudenken, ob das dann gesparte Geld an eine caritative Einrichtung gespendet werden könnte (siehe beigefügter Auszug aus der örtlichen Tageszeitung vom 16. Oktober 2019; Anlage 1 zu Top 6).

Im Gremium wird betont, der Aufruf an die Bürger sollte direkt vom Stadtrat kommen, um zu verdeutlichen, dass der Stadtrat tatsächlich dahinterstehen würde.

Andererseits wird im Gremium die Meinung vertreten, dass ein solcher Aufruf keine Wirkung zeigen würde, da die Leute, die ein Feuerwerk machen wollen, dies trotzdem tun würden. Um dies wirklich zu vermeiden, müsste es schon von höherer Stelle verboten werden.

Seitens des Gremiums wird aufgeführt, dass einige Kommunen als Alternative zum Feuerwerk eine Lasershow anbieten würden und dies in Freilassing auch eventuell angedacht werden könnte.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den im Sachvortrag formulierten Aufruf an die Medien mit der Bitte um Veröffentlichung weiterzuleiten. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, den Aufruf im Stadt Journal, auf der städtischen Homepage und in den von der Stadtverwaltung genutzten sozialen Netzwerken bekanntzugeben.

Abstimmungsergebnis:

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

7. Wünsche und Anfragen

7.1 Bericht Fluglärmkommission

Stadtratsmitglied Makatowski kehrt um 19:12 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 24 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigung durch Flugzeuge für den Flughafen Salzburg

Bericht aus der Sitzung der Kommission am 31.10.2019

Der Flughafen Salzburg legte in der Sitzung die Flugverkehrsstatistik für den Zeitraum Januar bis einschließlich September 2019 vor: Es erfolgten in diesem Zeitraum insgesamt 44.392 Flugbewegungen, 7 % weniger als im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahrs, in dem 47.392 Flüge zu verzeichnen waren. Auf Linienflüge und auf den touristischen Verkehr entfielen davon 12.873 Bewegungen, 10,8 % weniger als im Vorjahr. Die Allgemeine Luftfahrt hatte einen Anteil von 31.194 Flügen (- 5,4 %). Ein Grund für die Abnahme war natürlich auch die Pistensperre wegen der Pistensanierung vom 24.04 bis 28.05.2019.

Auch die Passagierzahlen haben mit 1,37 Mio. Passagiere im vergleichbaren Zeitraum gegenüber dem Vorjahr um 7,1 % abgenommen.

Bei der Richtungsverteilung der An- und Abflüge ist eine minimale Verbesserung festzustellen: Im Zeitraum Januar bis September 2019 erfolgten 93,2 % der Landungen von Norden (2018: 93,5 %) direkt über Freilassing und 82,3 % der Starts gingen nach Norden (2018: 83 %). Angemerkt werden muss, dass bei den Landungen von Norden auch der sogenannte Circling Approach geflogen wird, der von Norden kommt und etwa auf Höhe von Freilassing über einen sogenannten Circling Approach dann über den Süden herein landet (2,6 %).

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 11
vom 11. November 2019
- öffentlich -

Wie schon berichtet, wurde 2016 ein „Gemeinsamer Technischer Ausschuss“ unter der Leitung des deutschen und des österreichischen Bundesverkehrsministeriums eingesetzt, der die Aufgabe hatte, technische Möglichkeiten zu erarbeiten, um eine gerechtere Verteilung der An- und Abflugrichtung zu erreichen. Im Ausschuss wurde ein Pistennutzungskonzept erarbeitet, das der deutsche Seite Entlastungen bringen würde. Allerdings wurde auch ein alternatives Pistennutzungskonzept nachgereicht, das weniger Entlastung bedeutet. Die bayerischen Gemeinden, der Landkreis und der Schutzverband Rupertiwinkel fordern aber, dass das maximal technisch Mögliche umgesetzt werden muss.

Es fand inzwischen ein bilaterales Gespräch zwischen dem deutschen und österreichischen Verkehrsministerium statt, zu dem auch Bürgermeister Josef Flatscher als Vorsitzender der Fluglärmkommission eingeladen war. Als weiterer Kommissionsteilnehmer nahmen auch Bürgermeister Bernhard Kern von Saaldorf-Surheim sowie das Bayerische Verkehrsministerium und die Austro Control teil.

Man einigte sich darauf, dass nicht mehr über zwei verschiedene Pistennutzungskonzepte gesprochen wird, sondern von einem, das beide Konzepte enthält und das schrittweise umgesetzt werden soll. Dies wurde jetzt auch in der Fluglärmkommission so vorgestellt und von der Kommission einstimmig als Empfehlung an die zuständigen Stellen gegeben.

Auf Basis der Ergebnisse des „Gemeinsamen Technischen Ausschusses“ wird unter Abstimmung der beiden zuständigen Bundesministerien bis zum Frühjahr 2020 ein Verkehrskonzept umgesetzt und nach 2 bis 3 Flugsaisonen überprüft.

Da die Ergebnisse des Technischen Ausschusses schon drei Jahre zurückliegen, muss es jetzt nochmals mit den heutigen Gegebenheiten verglichen und abgestimmt werden.

Einige Punkte konnten schon umgesetzt werden, wie Herr Woborsky von der Austro Control berichtete, wie zum Beispiel die Avoid Areas (zu vermeidende Gebiete) für Sichtanflüge, Streichung der Flugroute PEREX oder RNP Anflug von Süden. Außerdem wird ein Monitoring System entwickelt, das die Genauigkeit der Flugrouten aufzeichnet.

Die Nord-West-Abflüge (über Freilassing Hofham) sollen gegebenenfalls zu den Tagesrandzeiten ausgesetzt werden.

Einig waren sich die Kommissionsmitglieder, dass die Kommunikation und der Austausch zwischen den verschiedenen Beteiligten in Sachen Fluglärm, gemeint sind die Anrainer, die Politik der Flughafen und die Flugsicherungen, und dies auch länderübergreifend, verbessert werden soll. Der Vorsitzende berichtete hierzu, dass

er und Bürgermeister Kern auf Einladung des Bürgerbeirats für den Flughafen Salzburg (BBFS) an der vergangenen Sitzung des BBFS als Gäste teilnahmen. Umgekehrt sollen nun auch einmal die Bürgermeister der österreichischen Anrainergemeinen zur Fluglärmkommission als Gäste eingeladen werden.

Die Fluglärmkommission soll auch rechtzeitig von Änderungen bei Flugverfahren informiert werden. Im Übrigen sollen Veröffentlichungen, wie sie die Austro Control für den Flughafen Wien vornimmt, auch für Salzburg vorgenommen werden.

Der Flughafen berichtete, dass Schulungsflüge (Flugzeuge bis 5 Tonnen Gewicht) von Luftbeförderungsunternehmen zum Zwecke der Ausbildung für Einweisungsflüge, Schul- und Trainingsflüge und zum Zwecke der Ausbildung in der Allgemeinen Luftfahrt zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Privat-/Berufspilotenscheines nicht mehr rabattiert wurden. Dies wird sicherlich zu einer Reduzierung solcher Flüge führen.

Erster Bürgermeister Flatscher möchte nochmals betonen, dass bei diesem Termin zum ersten Mal die Vertreter beider Ministerien mit dabei waren und erfolgreiche Gespräche geführt wurden.

Stadratsmitglied Judl informiert in diesem Zusammenhang darüber, dass am morgigen Dienstag die Jahreshauptversammlung des Schutzverbandes stattfinden würde und lädt alle Anwesenden herzlich dazu ein.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.2 Mülleimer im Schulwald

Stadratsmitglied Albrecht weist darauf hin, dass im Schulwald zur Sicherheit der Kinder geschlossene Mülleimer vorgesehen werden sollten.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.3 Gehweg beim Dollinger SB-Markt

Stadratsmitglied Albrecht würde gerne wissen, warum der Gehweg beim Dollinger SB-Markt gepflastert wurde.

Herr Eckert erklärt, dass die Gestaltung des Gehwegs gemäß des Grundsatzbeschlusses des Stadtrates ausgeführt wurde.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.4 Antrag der FWG-Heimatliste-Fraktion auf Einstellung der Bauleitplanung Matulusgarten Freilassing

Der Antrag ist der Niederschrift als **Anlage 1 zu TOP 7.4** beigefügt.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.5 Parkplätze am Krankenhaus

Stadratsmitglied Braun weist darauf hin, dass beim Krankenhaus nun ein kostenpflichtiger Parkplatz entstehen soll und dagegen vorgegangen werden sollte. Die Kliniken Südostbayern AG müsse aktiv werden und kostenfreie Parkplätze sichern und zur Verfügung stellen. Ansonsten würden die Patienten und Gäste alle an der Straße parken und der Rettungsdienst hätte im Einsatzfall erhöhte Schwierigkeiten durchzukommen bzw. müsste dann über den bestehenden Feldweg auf die Kreisstraße fahren.

Stadratsmitglied Judl ergänzt, dass die Schrankanlage schon errichtet wurde. Deshalb sollte der CSU-Antrag vom April nochmals aufgegriffen werden und auf die Kliniken Südostbayern AG zugegangen werden, um den Erweiterungsbedarf des Parkplatzes zu klären und hierfür eine vernünftige Lösung zu finden.

Stadratsmitglied Dr. Krämer führt auf, dass dadurch kein Mehrwert entstehen würde, da der Parkplatz nicht erweitert wurde, wie aufgrund des Antrags an die Klinik herangetragen wurde.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.6 Diebstahl von Rüttelplatten am Badylon im Sommer

Stadtratsmitglied Rilling verweist auf einen Zeitungsartikel vor etlichen Wochen, in dem über den Diebstahl von Rüttelplatten am Badylon berichtet wurde und erkundigt sich nach dem Sachstand hierzu.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert Überprüfung zu und erklärt, dass solche Dinge nach Bekanntwerden umgehend der Versicherung gemeldet würden, wenn es die Stadt betreffen würde.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.7 Straßenbauarbeiten im Sonnenfeld

Stadtratsmitglied Rilling würde gerne wissen, ob nach den Straßenbauarbeiten im Sonnenfeld die Straße wieder zum Teil abgehängt würde, wie es vor der Maßnahme auch der Fall gewesen sei.

Erster Bürgermeister Flatscher bestätigt dies.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.8 Matulusgarten - Mitwirkung des Landkreises

Stadtratsmitglied Dr. Krämer würde gerne wissen, inwieweit der Landkreis in das Bauleitplanverfahren zum Matulusgarten miteingebunden sei. Denn in einem Onlineartikel sei eine Aussage eines Sachbearbeiters für landkreiseigene Liegenschaften aufgeführt, dass er zu dieser Angelegenheit keine Informationen geben könne, da er bei diesem Projekt beteiligt sei. **Herr Dr. Krämer** könne sich aber nicht vorstellen, dass dieses Sachgebiet, abgesehen vom Verkauf des Grundstückes, etwas mit diesem Projekt zu tun habe. Hierzu sollte beim Landkreis nachgefragt werden.

Dass der staatliche Teil des Landratsamts als Genehmigungsbehörde involviert sei, sei hingegen selbstverständlich.

Herr Schmiz erklärt, dass der Landkreis beim Aufstellungsverfahren keine Rolle spielen würde.

Erster Bürgermeister Flatscher sichert Überprüfung zu.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.9 Antrag der CSU-Fraktion auf Erhalt des städtischen Grundstücks an der Laufener Str. ("Dorfplatz")

Der Antrag ist der Niederschrift als **Anlage 1 zu TOP 7.9** beigelegt.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.10 fraktionsübergreifender Antrag der SPD-, GRÜNE/Bürgerliste- und Pro Freilassing-Fraktion bezüglich einer Nutzungsänderung der Montagehalle in der Lokwelt Freilassing in eine Veranstaltungshalle

Der Antrag ist der Niederschrift als **Anlage 1 zu TOP 7.10** beigelegt.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.11 Seniorenschwimmen im Badylon

Stadtratsmitglied Ehrmann erläutert, dass er bereits von mehreren Bürgern angesprochen wurde, warum es im Badylon für Senioren keine Möglichkeit gäbe, nur für eine Stunde einen Eintritt zu bezahlen, um schwimmen gehen zu können. Darüber sollte nochmal nachgedacht werden.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass bereits mehrere Ideen und Anregungen bezüglich des Badylons an die Verwaltung herangetragen wurden und diese gesammelt in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt und behandelt werden sollten.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

7.12 Auskunft bezüglich städtischer Flächen

Stadtratsmitglied Rilling verweist auf ihre Anfrage in der letzten Stadtratssitzung bezüglich einer Aufstellung von städtischer Flächen, die ökologisch aufgewertet werden könnten und würde gerne wissen, bis wann diese Angelegenheit geprüft würde.

Erster Bürgermeister Flatscher erklärt, dass diese Angelegenheit bereits in Arbeit sei und versucht würde, dies in der nächsten Sitzung darzustellen.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung
des Stadtrates
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 11
vom 11. November 2019
- öffentlich -

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt
Erster Bürgermeister Flatscher die öffentliche Sitzung um 19:43 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung am 09.12.2019 genehmigt.

Freilassing, 04.12.2019
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Vanessa Prechtl

Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigelegt.